

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Altenstadt
für das Gebiet "Ortseingang - Schongauer Straße"
- 2. Änderung

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:
Die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans vom 06.05./28.06.1988 wurde vom Gemeinderat Altenstadt in der Sitzung am 28.06.1988 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau - Dienststelle Schongau - hat mit Bescheid vom 24.10.1988 diese Bebauungsplanänderung gemäß § 11 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter nachstehend genannten Auflagen und Hinweisen. Diesen Auflagen und Hinweisen sowie deren Einarbeitung in die Bebauungsplanänderung hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 25.10.1988 zugestimmt.

Auflagen:

1. Dachgauben sind unzulässig.
Die Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text ist entsprechend zu ändern, d.h., Absatz 2 entfällt.
2. Die Ziffer 9 der Textfestsetzungen ist durch folgenden Absatz zu ergänzen:
"Eine Grundrißplanung ist rechtzeitig mit dem Landratsamt - Kreisbauamt - abzustimmen."

Die **Hinweise** beinhalten vor allem den Anschluß an die zentralen Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Zuführung des unverschmutzten Niederschlagswassers über Sickeranlagen in den Untergrund und den Schneelasthinweis (157 KN/qm). Ferner regt das Landratsamt ein Überdenken der Textfestsetzung betreffs freistehender Garagen an. Diesem Hinweis hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 25.10.1988 Rechnung getragen, indem ein Garagenbau - soweit nicht in das Hauptgebäude integrierbar - im rückwärtigen (nordwestlichen) Grundstücksteil unter Auflagen zugelassen wird. Näheres ergibt sich aus der Bebauungsplanänderungsfassung.

Sonstiges:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern).

den 19.....

Aushang vom bis

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung

Betreff:

Gründe:

In der Begründung führt das Landratsamt u.a. aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Bebauungsplanänderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Bebauungsplanänderung den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. In der Begründung führt das Landratsamt weiter aus, daß die von der Gemeinde Altenstadt vorgenommene Abwägung zugunsten der Festsetzung als Mischgebiet nicht beanstandet werden kann.

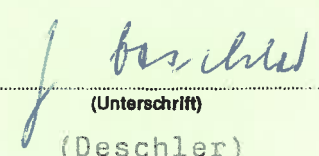
Einsichtnahme, Auskunft und Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan (2. Änderung) mit Begründung wird im Rathaus Altenstadt (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Altenstadt, Zimmer-Nr. 6) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird an der o.g. Stelle auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Genehmigungsbescheid kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt die o.g. Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 17.11. 19 88

Aushang vom 17.11.1988 bis 13. DEZ. 1988



(Unterschrift)

(Deschler)

Bürgermeister